

BESONDERE TEILNAHMEBEDINGUNGEN HERBSTZEIT – 03.- 05.10.2025

1) Teilnahmebedingungen

Ergänzend und nachrangig zu diesen Besonderen Teilnahmebedingungen gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen der IDFA-Mitglieder (Interessengemeinschaft Deutscher Fachmesse und Ausstellungsstädte) (Stand: 11.2009) sowie – wiederum nachrangig – die Technischen Richtlinien der MESSE BREMEN (Stand: 02.2024). Die in diesen Besonderen Teilnahmebedingungen enthaltenen Regelungen gehen den Regelungen in den Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien der IDFA vor, sofern und soweit sie im Widerspruch stehen. Gleiches gilt für die Technischen Richtlinien, sofern und soweit sie im Widerspruch zu den vg. Bedingungen stehen.

2) Veranstalter/Veranstaltungsort

MESSE BREMEN & ÖVB-Arena
M3B GmbH
Mindorfstraße 101; 28215 Bremen
Telefon: +49 421 3505-394
E-Mail: info@herbstzeit-bremen.de

3) Öffnungszeiten 3. bis 5. Oktober 2025:

für **Besuchende:** Freitag, 03.10.2025 von 12 - 20 Uhr und Samstag, 04.10.2025 + Sonntag, 05.10.2025 von 10 - 18 Uhr
für **Ausstellende:** Freitag, 03.10.2025 von 8 - 21 Uhr und Samstag, 04.10.2025 + Sonntag, 05.10.2025 9 - 19 Uhr

4) Anmeldung und Vertragsabschluss Anmeldeschluss: 01.08.2025

Die Anmeldung zur Messe erfolgt über das digitale Portal oder über MESSE BREMEN zur Verfügung gestellten Anmeldeformulare in Schriftform. Mit dem Übersenden der Anmeldung unterbreitet der Ausstellende gegenüber MESSE BREMEN ein Angebot über die Teilnahme an der Messe und Miete einer entsprechenden Standfläche. Der Ausstellende erklärt sich mit Änderungen bzgl. der Lage des Standes innerhalb der Ausstellung einverstanden. Besondere Platzierungswünsche können von dem Ausstellenden in der Anmeldung geäußert werden, ohne dass insoweit ein Anspruch auf besondere Platzierung besteht. Die Eintragung der Anmeldung ist ordnungsgemäß und bei der Schriftform zudem deutlich lesbar vorzunehmen. Folgen, die aus einer nicht ordnungsgemäß ausgefüllten Anmeldung resultieren, trägt der Ausstellende. Alle Produkte/Dienstleistungen sind auf der Anmeldung genauestens zu bezeichnen. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Produkte dürfen nicht zur Ausstellung gelangen. Ferner erkennt der Ausstellende mit Übersendung der Anmeldung diese Bedingungen, die Allgem. Teilnehmerrichtlinien der IDFA (Stand: 11.2009) sowie die Technischen Richtlinien von MESSE BREMEN (Stand: 02.2024) an. Der Vertrag über die Teilnahme an der Messe einschließlich der Standmiete kommt mit der schriftlichen Anmeldebestätigung - auch per E-Mail - von MESSE BREMEN zu den Konditionen der Bes. Teilnahmebedingungen, Allgem. Teilnehmerrichtlinien der IDFA (Stand: 11.2009) und Technischen Richtlinien (Stand: 02.2024) unter Berücksichtigung der in der Ziffer 1 dieser Bedingungen genannten Geltungsreihenfolge zustande.

5) Aufbau

Donnerstag, 02.10.2025 von 8 - 18 Uhr
Freitag, 03.10.2025 von 8 - 11 Uhr
Das Befahren der Hallen ist lediglich am Donnerstag den 02.10.2025 möglich. Nach individueller Absprache mit dem Veranstalter sind Ausnahmen möglich. Der Aufbau muss spätestens am Freitag den 03.10.2025 um 11 Uhr beendet sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Stände gereinigt und alle Verpackungsmaterialien beseitigt sein. Ist mit dem Aufbau des Standes bis 9 Uhr durch den Ausstellenden nicht begonnen worden, kann MESSE BREMEN anderweitig über den Platz verfügen, ohne dass die Verpflichtung des Ausstellenden zur Zahlung der Standmiete aufgehoben wird.

6) Abbau

Sonntag 05.10.2025 von 19 - 22 Uhr
Montag 06.10.2025 von 8 - 16 Uhr
Der Abbau und Abtransport der vom Ausstellenden eingebrachten Ausstellungsgüter muss spätestens am Montag den 06.10.2025 um 16 Uhr abgeschlossen sein.

7) Nomenklatur

Die vollständigen Produktgruppen sind in der Anlage zur Anmeldung aufgelistet.

8) Zulassung

Zur Ausstellung können nur Unternehmen, Verbände und Institutionen zugelassen werden, die der Nomenklatur der Veranstaltung (siehe vorstehende Ziffer 7) entsprechen. Über die Zulassung zur Veranstaltung und die Platzierung entscheidet MESSE BREMEN nach billigem Ermessen.

Die Aufnahme anderer Unternehmen, Verbände und Institutionen auf der gemieteten Standfläche ist nur als registrierter Mitaussteller und mit vorheriger Zustimmung der MESSE BREMEN möglich. Mitglieder krimineller und/oder verbotener Vereinigungen sind nicht zur Veranstaltung zugelassen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Messe besteht nicht.

9) Sonderleistungen

Sonderleistungen, z. B. Anschlüsse für Strom, Wasser usw. müssen über das Online-Service-Center bestellt werden. Diese Sonderleistungen werden dem Ausstellenden separat in Rechnung gestellt. Zu- und Abflüsse für Wasserinstallationen können nur entsprechend der technischen Möglichkeiten erstellt werden. Die Bestellung von Serviceleistungen muss bis zum **13.08.2025** erfolgen. MESSE BREMEN behält sich das Recht vor, Aufträge von Dritten ausführen zu lassen. Die allgemeine Bewachung des Geländes wird von MESSE BREMEN veranlasst. Die Reinigung des Standes und der Ausstellungsgüter obliegt dem Ausstellenden. Hierfür steht ihm eine Vertragsfirma zur Verfügung. Eine Standbewachung muss über die Vertragsfirma der MESSE BREMEN beauftragt werden.

10) Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich netto. Die Umsatzsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich in den Rechnungen ausgewiesen. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Zustandekommen des jeweiligen Vertrags nach Übersendung der Anmeldebestätigung durch MESSE BREMEN. Die Rechnungsbeträge sind innerhalb der in der Rechnung genannten Frist, in voller Höhe und ohne Abzüge an MESSE BREMEN zu zahlen. Ausstellende aus dem EU-Ausland sind verpflichtet, ihre USt-ID anzugeben, wenn sie von der deutschen USt befreit sein wollen. Von Ausstellenden aus dem Nicht-EU-Ausland ist hierfür die Einreichung einer Unternehmensbescheinigung erforderlich. Für Rechnungskorrekturen (falsche Adresse, fehlende Bestellnummern) erheben wir für die Neuausstellung der Rechnung eine Bearbeitungsgebühr von 15,- € netto.

11) Rücktritt/Nichtteilnahme und Schadenersatzanspruch

Nachdem ein Vertrag über die Teilnahme an der Messe durch Zugang der Anmeldebestätigung zustande gekommen ist, hat der Ausstellende grundsätzlich die volle Miete auch dann an MESSE BREMEN zu zahlen, sofern er den Vertrag kündigt (storniert) oder aus anderen Gründen nicht an der Veranstaltung teilnimmt. Erfolgt die Kündigung (Stornierung) von dem jeweils geschlossenen Vertrag mehr als zwei Monate vor Veranstaltungsbeginn, hat der Ausstellende an MESSE BREMEN 50 % der regulären Standmiete zu zahlen; erfolgt die Kündigung (Stornierung) innerhalb von zwei Monaten vor Veranstaltungsbeginn, sind 100 % der regulären Standmiete an MESSE BREMEN zu entrichten. Unabhängig vom Stornierungszeitpunkt und der Standmiete ist ein Mindestbetrag von 500 € fällig. Der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung ist nicht gestattet (Betriebspflicht). Bei Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % der regulären Standmiete fällig. Die vorstehenden Entgelte und Entschädigungen (nachstehend zusammengefasst: "Entgelte") ermäßigen sich in dem Umfang, in dem es MESSE BREMEN unter Berücksichtigung etwaiger zusätzlicher Kosten für die Neuvermietung gelingt, einen Ersatzausstellenden zu finden. Den Parteien bleibt jeweils vorbehalten, ein geringeres oder ein höheres Entgelt nachzuweisen. Ferner fällt ein pauschalisiertes Entgelt nicht an, sofern und soweit die Kündigung (Stornierung) wirksam aus einem von MESSE BREMEN zu vertretendem Grunde durch den Ausstellenden erklärt wird.

12) Sicherheitsvorschriften

Das Ausstellungsgelände darf mit maximal 5 km/h, nur zum Be- und Entladen befahren werden. Es gilt die StVO. Die Lieferfahrzeuge müssen nach zügiger Entladung aus dem Anfahrtsbereich entfernt werden. Während der Öffnungszeiten ist jeglicher Verkehr auf dem Ausstellungsgelände verboten. Die Feuerlöschgeräte, Notausgänge und Hinweisschilder müssen direkt erreichbar bzw. deutlich sichtbar sein. Die Gänge sind als Rettungswege immer frei zu halten.

13) Reinigung/Abfallentsorgung

Grundsätzlich sind alle Ausstellenden verpflichtet, den von ihnen produzierten Abfall in getrennten Fraktionen in den vom Vertragsunternehmen kostenpflichtig ausgegebenen Müllsäcken bzw. Containern zu sammeln und zu entsorgen. Jegliche Verunreinigung der Hallenböden und des Außengeländes ist verboten. Anfallende Reinigungskosten hat der Ausstellende zu tragen.

14) Verhaltenskodex

MESSE BREMEN steht für ein respektvolles und sicheres Umfeld ohne jegliche Art der Diskriminierung oder Herabwürdigung, sowohl für alle Mitarbeitenden als auch alle Ausstellenden und Besuchenden. MESSE BREMEN behält es sich vor, bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex oder das AGG bestehende Verträge mit sofortiger Wirkung zu widerrufen und zu kündigen. Falls Sie selbst betroffen sein sollten oder etwaige Fehlverhalten bemerken, können Sie sich jederzeit vertrauensvoll an MESSE BREMEN persönlich wenden oder schriftlich an awareness@m3b-bremen.de.

15) Gestaltung

Im Interesse eines repräsentativen Gesamterscheinungsbildes der Messe ist der Ausstellende beim Standbau an die Genehmigung und deren Anweisungen von MESSE BREMEN gebunden. Für Werbezwecke steht der gemietete Stand bis 3,00 m Höhe zur Verfügung. Für Stände, welche 3,00 m Höhe überschreiten, ist eine schriftliche Genehmigung der MESSE BREMEN erforderlich. Transparente und Firmenschilder dürfen nicht aus dem Stand herausragen. Standbegrenzungswände für Kopf- und Eckstände und Pagoden der MESSE BREMEN sind mit Buchung in der Standmiete inkludiert. Ausnahmen bilden Buchungen von Blockständen. Eigener Standbau ist auf Blockständen nur nach vorheriger Genehmigung durch MESSE BREMEN erlaubt.

16) Verkaufsregelung

Der Verkauf an Ausstellungsbesuchende ist grundsätzlich gestattet. Zum Verkauf gelangende Gegenstände dürfen nur zum Endverbraucherpreis abgegeben werden. Die Ausstellenden sind verpflichtet, unlauteren Wettbewerb gegenüber Mitbewerbern und ortsansässigen Unternehmen zu unterlassen. Für das Verabreichen von Speisen und Getränken (einschließlich Kostproben) an den Messeständen haben die Ausstellenden die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Gaststättengesetzes, Jugendschutzgesetzes, Auflagen aus dem Bremischen Mehrweggebot sowie Verfügungen des Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamts strikt einzuhalten.

17) Gestattung und Ausschank

MESSE BREMEN verfügt über eine Erlaubnis zum Führen von Gaststättenbetrieben in Bremen. Die Beantragung einer vorübergehenden Gestattung für den Verkauf von alkoholischen Getränken im Rahmen der Messe ist für die einzelnen Ausstellenden damit nicht erforderlich. Der Veranstalter behält sich jedoch vor, die für den Gaststättenbetrieb erforderliche Zuverlässigkeit im Einzelfall zu überprüfen und im Zweifel die Erlaubnis für den Alkoholausschank für einzelne Ausstellende zu versagen.

18) Ausstellerausweise

Die Ausstellerausweise sind gültig für die Zeit vom ersten bis zum letzten Veranstaltungstag. Der Ausstellende erhält kostenlos zwei Ausweise für Stände bis 15 m² Gesamtfläche. Für jede weitere angefangene 10 m² Ausstellungsfläche wird ein zusätzlicher Ausweis zur Verfügung gestellt, bis maximal zehn Ausstellerausweise pro Stand insgesamt.

19) Bildrechte

MESSE BREMEN behält es sich vor, die Veranstaltung in Bild und Ton aufzuzeichnen, bzw. die Aufzeichnung durch Dritte vorzunehmen und das aufgezeichnete Material zu verwerten. Die Verwertungsrechte an den Bildern, auch wenn einzelne Personen darauf zu erkennen sind, liegen vollumfänglich bei der MESSE BREMEN. Der Ausstellende willigt ein, dass die Fotografien und Aufzeichnungen, die während der Herbstzeit 2025 in Bremen von ihm oder seinen Mitarbeitenden oder anderweitig engagierten Personen erstellt werden, entgeltfrei von MESSE BREMEN in unveränderter oder geänderter Form zu eigenen Presse- und Marketingzwecken verwendet werden (auch kommerziell), und zwar ohne eine räumliche und zeitliche Beschränkung der Verwendung sowie an Dritte zur nicht-kommerziellen Nutzung weitergegeben werden dürfen. Der Ausstellende verpflichtet sich, seine Mitarbeitenden, Hostessen und alle beteiligten Personen auf diesen Umstand hinzuweisen.

20) Datenschutz

Ihre Daten werden zum Zweck der Leistungserbringung vom Ausstellenden gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgesetze gespeichert, verarbeitet und genutzt. Zu diesem Zweck werden die Daten erforderlichenfalls an Servicefirmen (Stromanschluss, Messebau, Standmobiliar etc.) übermittelt. Darüber hinaus werden die lokalen und überregionalen Medien für eine messebezogene Werbung über die Messe und über die Ausstellenden informiert. Die Weiterleitung ihrer öffentlich zugänglichen und bei der Standanmeldung angegebene Geschäftsadresse erfolgt auf Basis von Art. 6, Abs. 1 lit f DSGVO zur Wahrung unserer gemeinsamen berechtigten Interessen im Sinne einer erfolgreichen Veranstaltung. Dabei wird die öffentlich zur Verfügung stehende und bei der Standanmeldung angegebene Geschäftsadresse (Name des Unternehmens, Ansprechpartner:in, Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse) an die Medien übermittelt. Sollten Sie der Weitergabe der Geschäftsadresse nicht zustimmen, können Sie persönlich im Messebüro, per Telefon +49 421 3505-394 oder per E-Mail an info@herbstzeit-bremen.de der Weitergabe widersprechen. Unsere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und Art. 14 der EU Datenschutzgrundverordnung können Sie auf unserer Internetseite einsehen oder unter der Telefonnummer +49 421 3505-394 beziehungsweise über info@herbstzeit-bremen.de anfordern.

21) Mündliche Vereinbarungen

Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, von MESSE BREMEN schriftlich bestätigt werden.